

Wien, 11. April 2014

Klienteninformation 2/2014

Inhaltsverzeichnis

1. Jetzt Geld zurück vom Finanzamt	1
2. Bis wann sind die Steuererklärungen 2013 einzureichen?.....	4
3. Mieten werden teurer	5
4. Handwerkerbonus: NEU.....	7
5. Splitter	7
6. Termin 30.6.2014	9

1 Jetzt Geld zurück vom Finanzamt

Jedes Jahr Ende März stellt sich die Frage, bekomme ich Geld zurück vom Finanzamt. Laut Medienberichten versäumen viele Arbeitnehmer diese Gelegenheit und schenken dem Staat ihr sauer verdientes Geld. Wie Sie dazu kommen, lesen Sie im Folgenden.

Grundsätzlich sind bei der **ARBEITNEHMERVERANLAGUNG** (früher als Jahresausgleich bezeichnet) drei Möglichkeiten zu unterscheiden: Die **Pflichtveranlagung**, die **Veranlagung über Aufforderung durch das Finanzamt** und die **Antragsveranlagung**. Hier nun die Details im Überblick.

1.1 Pflichtveranlagung

Als lohnsteuerpflichtiger Dienstnehmer sind Sie zur **Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet**, wenn einer der folgenden Fälle zutrifft und das zu versteuernde **Jahreseinkommen mehr als € 12.000** beträgt.

- Sie haben **Nebeneinkünfte** (zB aus einem Werkvertrag, aus sonstiger selbständiger Tätigkeit, aus Vermietung oder ausländische Einkünfte, die aufgrund des anzuwendenden Doppelbesteuerungsabkommens zwar steuerfrei sind, aber für den Progressionsvorbehalt herangezogen werden müssen) von **mehr als € 730** bezogen.
- Sie haben **Einkünfte aus Kapitalvermögen** (Überlassung von Kapital, realisierte Wertsteigerungen, Derivate), die keinem KEST-Abzug unterliegen.

- Sie haben **Einkünfte aus einem privaten Grundstücksverkauf** erzielt, für die keine ImmoEST abgeführt wurde.
- Sie haben **gleichzeitig zwei oder mehrere Gehälter** und/oder **Pensionen** erhalten, die beim Lohnsteuerabzug nicht gemeinsam versteuert werden.
- Sie haben zu **Unrecht** den **Alleinverdiener- /Alleinerhalterabsetzbetrag** beansprucht.
- Sie haben zu **Unrecht** ein (zu hohes) **Pendlerpauschale** in Anspruch genommen.
- Sie haben gegenüber dem Arbeitgeber eine **unrichtige** Erklärung bezüglich des steuerfreien **Zuschusses zu den Kinderbetreuungskosten** abgegeben.
- Sie wurden als Arbeitnehmer unmittelbar für die Lohnsteuer in Anspruch genommen.

In den ersten drei Fällen (Nebeneinkünfte von mehr als € 730, Kapitaleinkünfte, Grundstücksverkauf) verwenden Sie das **normale Einkommensteuererklärungsformular E1** und allenfalls die Zusatzformulare **E1a** (bei Einkünften als Selbständiger), **E1b** (bei Vermietungseinkünften), **E1c** (bei land- und forstwirtschaftlichen Einkünften mit Pauschalierung) bzw das neue Formular **E1kv** (bei Kapitaleinkünften). In allen anderen Fällen, die im engeren Sinn als **Arbeitnehmerveranlagung** bezeichnet werden, verwenden Sie das **Arbeitnehmerveranlagungsformular L1**.

1.2 Aufforderung durch das Finanzamt¹

In folgenden Fällen kommt das Finanzamt erfahrungsgemäß im Spätsommer durch Übersendung eines Steuererklärungsformulars auf Sie zu und fordert Sie auf, eine Arbeitnehmerveranlagung für 2013 bis Ende September 2014 einzureichen.

- Sie haben **Krankengeld, Entschädigungen für Truppenübungen, Insolvenz-Ausfallsgeld, bestimmte Bezüge aus der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse oder Bezüge aus Dienstleistungsschecks** bezogen oder eine beantragte **Rückzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen** erhalten.
- Bei der Berechnung der laufenden Lohnsteuer wurden **Steuerabsetzbeträge** aufgrund eines **Freibetragsbescheides** (zB Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen) berücksichtigt.

1.3 Antragsveranlagung

Sollten keine der oben erwähnten Voraussetzungen zutreffen und Sie somit weder eine Steuererklärung abgeben müssen, noch vom Finanzamt dazu aufgefordert werden, dann sollten Sie darüber nachdenken, ob Sie nicht vielleicht **zu viel Steuer bezahlt haben** und daher vom Finanzamt aus folgenden Gründen Geld zurückbekommen (im Regelfall durch Abgabe einer Arbeitnehmerveranlagung mit dem Formular **L1**):

- Sie hatten 2013 **unregelmäßig hohe Gehaltsbezüge** (zB durch Überstunden) oder Sie haben in einzelnen Monaten kein Gehalt bezogen; es wurde dadurch allerdings auf das ganze Jahr bezogen zu viel an Lohnsteuer abgezogen.
- Sie haben **steuerlich absetzbare Ausgaben** (zB Sonderausgaben, Werbungskosten, außergewöhnliche Belastungen) bisher (zB mangels eines Freibetragsbescheides) noch nicht oder zu gering steuerlich berücksichtigt.

¹ Rz 917 LStR.

- Sie wollen **Verluste**, die im abgelaufenen Jahr aus anderen, nicht lohnsteuerpflichtigen Einkünften (zB aus der Vermietung eines Hauses) entstanden sind, steuermindernd geltend machen. Dann müssen Sie das Formular **E 1** verwenden.
- Sie haben aus früheren unternehmerischen Tätigkeiten einen **Verlustvortrag**, den Sie bei Ihren Gehaltseinkünften geltend machen wollen (Formular **E1**).
- Sie verdienen so wenig, dass der **Arbeitnehmerabsetzbetrag bzw. der Alleinverdiener-/ Alleinerhalterabsetzbetrag** zu einer **negativen Einkommensteuer** (= Steuergutschrift) führt.
- Es wurde der Umstand, dass Sie Anspruch auf den **Alleinverdiener-/ Alleinerzieherabsetzbetrag** und/oder auf ein **Pendlerpauschale / Pendlereuro** haben, vom Arbeitgeber mangels Antrags bei der laufenden Lohnverrechnung noch nicht berücksichtigt.
- Sie haben **Kinder, für welche Sie Familienbeihilfe (einschließlich Kinderabsetzbetrag) erhalten und für die Ihnen daher der Kinderfreibetrag von € 220 pro Kind zusteht**. Den erhalten Sie aber **nur**, wenn Sie ihn mittels des Formulars **L1k** im Rahmen der Einkommensteuer- bzw Arbeitnehmerveranlagung beantragen! Bei getrennter Geltendmachung durch beide Elternteile steht jedem Elternteil ein Kinderfreibetrag von € 132 pro Kind zu.
- Sie haben Alimente für Kinder geleistet und es steht Ihnen daher der **Unterhaltsabsetzbetrag** zu.

TIPP: Bei der Antragsveranlagung haben Sie für die **Beantragung der Einkommensteuerveranlagung fünf Jahre** Zeit – also für die Abgabe der Steuererklärung 2013 daher bis Ende 2018. Und noch ein Vorteil: Wenn wider Erwarten statt der erhofften Gutschrift eine Nachzahlung herauskommt, kann der Antrag binnen eines Monats wieder zurückgezogen werden.²

Auch die **Arbeitnehmerveranlagung (L1)** kennt **zwei wichtige Beilagen**. Sie beziehen sich auf Sondersachverhalte im Zusammenhang mit **Kindern (L1k)** und mit **nichtselbständigen Einkünften ohne Lohnsteuerabzug (L1i)** wie zB Auslandsbezüge, Einlösung von Bonusmeilen.

- Das **Formular L1k** enthält **kinderbezogene Angaben** bzw **Anträge**, wie zB Antrag auf Berücksichtigung des **Kinderfreibetrages** von € 220 pro Kind, Antrag auf Berücksichtigung des **Unterhaltsabsetzbetrages**, Geltendmachung einer **außergewöhnlichen Belastung für Kinder** (wie zB Krankheitskosten, Zahnregulierung, Kosten der auswärtigen Ausbildung und Kinderbetreuungskosten bis € 2.300 für Kinder bis zum 10. Lebensjahr) sowie Angaben zur **Nachversteuerung** eines vom Arbeitgeber zu Unrecht steuerfrei behandelten **Zuschusses des Arbeitgebers zu den Kinderbetreuungskosten**.
- Das **Formular L1i** betrifft eine Reihe von **internationalen Sachverhalten** bei **Arbeitnehmern bzw Pensionisten**, wie zB die **Pflichtveranlagung von Einkünften unbeschränkt Steuerpflichtiger**, die **ohne Lohnsteuerabzug** bezogen werden (zB Grenzgänger, Auslandspensionen, Arbeitnehmer, die Bezüge von ausländischen Arbeitgebern erhalten, oder die bei einer ausländischen diplomatischen Vertretungsbehörde oder internationalen Organisation in Österreich - zB UNO, UNIDO - beschäftigt sind). Hier sind aber auch die steuerpflichtigen Vorteile aus der privaten

² Rz 912 b LStR, vorher Rz 7527 EStR.

Einlösung von Bonusmeilen zu erfassen, für die der Arbeitgeber keine Lohnsteuer abführen muss.

2 Bis wann sind die Steuererklärungen 2013 einzureichen?

Sobald man festgestellt hat, ob - und wenn ja - welche Steuererklärung abzugeben ist, stellt sich natürlich die Frage, bis wann muss eigentlich die Steuererklärung für das Jahr 2013 abgegeben werden?

Der **Termin für die Abgabe der Einkommensteuererklärung 2013 (Pflichtveranlagung)** ist grundsätzlich der **30.4.2014** (für Online-Erklärungen der **1.7.2014**). Steuerpflichtige, die durch einen **Steuerberater vertreten** sind, haben es besonders gut: Für sie gilt für die **Steuererklärungen 2013** grundsätzlich eine **generelle Fristverlängerung** maximal **bis 31.3.2015 bzw 30.4.2015**, wobei zu beachten ist, dass für Steuernachzahlungen bzw -guthaben ab dem 1.10.2014 Anspruchszinsen zu bezahlen sind bzw gutgeschrieben werden. In den meisten Fällen der **Arbeitnehmerveranlagung** gilt wie bisher eine Fristverlängerung bis **30.9.2014**. In jedem Fall kann die Einreichfrist individuell **mit begründetem Antrag** schriftlich jederzeit auch **mehrfach verlängert** werden.

Zusammengefasst ergeben sich folgende Abgabetermine:

Im Einkommen sind keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte enthalten – „normale“ Veranlagung			
Grund zur Abgabe der Steuererklärung	Formular	abzugeben bis	
		Papierform	elektronisch
Steuerpflichtiges Einkommen > € 11.000	E1	30.4.2014	1.7.2014
Steuerpflichtiges Einkommen < € 11.000, besteht aber aus betrieblichen Einkünften mit Bilanzierung	E1	30.4.2014	1.7.2014
In Einkünften sind bestimmte Einkünfte aus Kapitalvermögen enthalten, die keinem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen	E1	30.4.2014	1.7.2014
In Einkünften sind bestimmte Einkünfte aus Immobilientransaktionen enthalten, für die keine Immobilienertragsteuer abgeführt wurde	E1	30.4.2014	1.7.2014

Im Einkommen sind auch lohnsteuerpflichtige Einkünfte enthalten und das Gesamteinkommen beträgt mehr als € 12.000 – Arbeitnehmerveranlagung			
Grund zur Abgabe der Steuererklärung	Formular	abzugeben bis	
		Papierform	elektronisch
(Nicht lohnsteuerpflichtige) Nebeneinkünfte > € 730	E1	30.4.2014	1.7.2014
Zumindest zeitweise gleichzeitiger Bezug von getrennt versteuerten Bezügen (Gehalt, Pension) von zwei oder mehreren Arbeitgebern	L1	30. 9. 2014	30. 9. 2014
Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag oder der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag wurde zu Unrecht berücksichtigt	L1	30. 9. 2014	30. 9. 2014
Abgabe unrichtiger Erklärungen gegenüber Arbeitgeber betreffend Pendlerpauschale bzw betreffend steuerfreie Arbeitgeber-Zuschüsse zu Kinderbetreuungskosten	L1	30. 4. 2014	1. 7.2014
Krankengeld , Bezug aus Dienstleistungsscheck, Entschädigung für Truppenübungen, beantragte Rückzahlung von SV-Pflichtbeiträgen	L1	Aufforderung durch Finanzamt	
Freibetragsbescheid für das Kalenderjahr wurde bei Lohnverrechnung berücksichtigt	L1	Aufforderung durch Finanzamt	
Freiwillige Steuererklärung	L1	bis Ende 2018	

3 Mieten werden teurer

3.1 Richtwertmietzins

Der Richtwert ist der Ausgangswert für den Mietzins von ab dem 1.3.1994 vermieteten Wohnungen der Kategorien A, B und C, die in Gebäuden liegen, die vor dem 9.5.1945 errichtet wurden, und bei Kategorie A und B nicht über 130 m² Nutzfläche aufweisen³. Die Richtwerte für Mieten⁴ werden alle zwei Jahre neu festgesetzt. Die Erhöhung bemisst sich an der Steigerung der Verbraucherpreise.

Mit 1.4.2014 wurden die Richtwerte nun wieder um rd 5 % angehoben und betragen (bis 31.3.2016) daher (in € je m² Nutzfläche):

³ Ausnahmen vom Richtwertmietzins gibt es im Falle eines Denkmalschutzes.

⁴ BGBl II 55/2014 vom 14.3.2014.

	1.4.2010- 31.3.2012 € / m²	1.4.2012 - 31.3.2014 € / m²	Richtwert neu ab 1.4.2014 € / m²
Burgenland	4,47	4,70	4,92
Kärnten	5,74	6,03	6,31
Niederösterreich	5,03	5,29	5,53
Oberösterreich	5,31	5,58	5,84
Salzburg	6,78	7,12	7,45
Steiermark	6,76	7,11	7,44
Tirol	5,99	6,29	6,58
Vorarlberg	7,53	7,92	8,28
Wien	4,91	5,16	5,39

Mietzinserhöhungen bei bestehenden Richtwertmietverträgen mit entsprechenden Wertsicherungsvereinbarungen können erst **ab der Mietzinsperiode Mai 2014** verlangt werden. Das Erhöhungsbegehren hat schriftlich zu erfolgen und ist nach dem 1.4.2014 abzusenden. Dieses Schreiben muss wenigstens 14 Tage vor dem Zinstermin beim Mieter einlangen. Achtung: zu früh abgesendete Schreiben entfalten gar keine Wirkung, während zu spät beim Mieter einlangende Schreiben ihre Wirkung für den dann nächsten Zinstermin entfalten.

Da seit 1.1.2009 der jeweils zum 31. Oktober des Vorjahres geltende Richtwert gem § 5 des Richtwertgesetzes als Sachbezugswert pro Quadratmeter Wohnfläche für Dienstwohnungen anzusetzen ist, erhöhen sich die **Sachbezugswerte für Dienstwohnungen ab 1.1.2015** entsprechend.

3.2 Kategoriemietzins

Zufällig gleichzeitig mit der Erhöhung der Richtwerte wurden auch die Kategoriemieten und die Mindestmietzinse (ehemalige Erhaltungs- und Verbesserungsbeiträge) mit Stichtag 1.4.2014 erhöht.

Kategorie	Kategoriemietzins €/m²	Mindestmietzins €/m²
A	3,43	2,27
B	2,57	1,71
C und D brauchbar	1,71	1,14
D unbrauchbar	0,86	0,86

Aufgrund der Anhebung des Kategoriemietzinses für die Kategorie A erhöht sich auch das vom Hausverwalter im Rahmen der Betriebskosten in Rechnung zu stellende

Hausverwaltungspauschalentgelt ab dem 1.4.2014 auf € 3,43 je m² Nutzfläche und Jahr.

Der Mindestmietzins ist für alle Mietverträge, die dem Vollanwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes unterliegen und vor dem 1.3.1994 abgeschlossen wurden, von Relevanz. Die Mietzinserhöhung muss nach den oben beim Richtwertmietzins dargelegten Regeln erfolgen.

4 Handwerkerbonus: NEU

Der Nationalrat hat am 26.3.2014 ein - umgangssprachlich als „**Handwerkerbonus**“ bezeichnetes Gesetz über die Förderung von Handwerkerleistungen beschlossen. Demnach sollen Handwerkerleistungen in Zusammenhang mit der Renovierung, Erhaltung und Modernisierung von im Inland gelegenem Wohnraum mit einem **Zuschuss von 20 %, maximal aber € 600** (das sind 20 % der maximal förderbaren Kosten von € 3.000) **pro Jahr und Förderungswerber**, gefördert werden. Der Wohnraum muss für eigene Wohnzwecke genutzt werden. Gefördert werden nur die vom Handwerker in Rechnung gestellten Arbeitsleistungen (inklusive Fahrtkosten). Die Renovierungsarbeiten müssen **in der Zeit vom 1. Juli 2014 bis 31.12.2015 begonnen** werden. Aus dem Budget werden für diese Maßnahme **im Jahr 2014 10 Mio €** und 2015 **20 Mio € zur Verfügung gestellt**. In Anbetracht der **begrenzten Mittel** kann man nur mit Interesse die Details zur Abwicklung der Förderung abwarten.

5 Splitter

- **Geringfügige Senkung der Lohnnebenkosten**

Der Nationalrat hat am 27.3.2014 ein „Förderpaket für ältere Arbeitslose“ beschlossen. In diesem Paket ist auch eine **Reduktion des Unfallversicherungsbeitrages ab 1.7.2014** von derzeit 1,4 % **auf 1,3 %** sowie des **Arbeitgeberbeitrages zum Insolvenzentgeltsicherungsgesetz ab 1.1.2015** von derzeit 0,55 % **auf 0,45 %** enthalten.

- **Zulassungsfrist für ausländische Fahrzeuge**

Nach bisheriger Verwaltungsauffassung ist man davon ausgegangen, dass ein im Ausland zugelassenes Fahrzeug, das von Personen mit Hauptwohnsitz im Inland nach Österreich gebracht wird, spätestens nach einem Monat in Österreich zuzulassen ist, da hier ein dauernder Standort im Inland vermutet wird. Der VwGH hat in einem Erkenntnis Ende 2013⁵ jedoch entschieden, dass diese Monatsfrist durch jede Auslandsfahrt neu zu laufen beginnt. Diese Rechtsprechung hätte zur Folge gehabt, dass man mit einem ausländischen Fahrzeug relativ leicht der österreichischen KFZ-Steuer und NoVA entkommen wäre, wenn man nachweislich ein Mal pro Monat damit ins Ausland gefahren wäre. Wie nicht anders zu erwarten, hat der Gesetzgeber Ende März 2014 eine Änderung des Kraftfahrzeuggesetzes⁶ beschlossen und klargestellt, dass **eine vorübergehende Verbringung ins Ausland die 1-Monatsfrist nicht unterbricht**. Ob er aber mit dem **rückwirkenden Inkrafttreten ab 14.8.2002** dieser „Klarstellung“ durchkommt, bleibt abzuwarten.

⁵ VwGH 21.11.2013, 2011/16/0221.

⁶ § 82 Abs 8 Kraftfahrzeuggesetz.

- **Pferdepauschalierungs-Verordnung**

Bekanntlich müssen seit 1.1.2014 für Umsätze aus der Pensionshaltung von Pferden sowie für die Vermietung von eigenen Pferden zu Reitzwecken 20 % Umsatzsteuer in Rechnung gestellt und ans Finanzamt abgeführt werden⁷. Nicht buchführungspflichtige Unternehmer können im Gegenzug für die **Pensionshaltung von Pferden** rückwirkend ab 1.1.2014 **pauschale Vorsteuern von 24 € pro eingestelltem Pferd und Monat** geltend machen⁸.

- **NoVA-Tarif ab 1.3.2014**

Zu dem seit 1.3.2014 geltenden neuen Tarifen für die Normverbrauchsabgabe (NoVA) hat das BMF einen Erlass⁹ veröffentlicht, worin die Neuregelung des Tarifs bemessen an den CO₂-Emissionswerten des Fahrzeuges sowie Fragen zur Übergangsregelung und zu Gebrauchtwagen näher geregelt werden. Tatsache ist, dass eine höhere Motorisierung zu einer höheren NoVA führen wird.

- **Erhöhung der Kfz-Steuer ab 1.3.2014**

Die motorbezogene Versicherungssteuer wurde mit 1.3.2014 erhöht und betrifft alle Fahrzeughalter. Sowohl die Versicherungssteuer als auch die motorbezogene Versicherungssteuer (vulgo Kfz-Steuer) werden vom jeweiligen Versicherungsunternehmen im Zuge der Kfz-Haftpflichtversicherung eingehoben und automatisch an das Finanzamt abgeführt.

- **VwGH – Auslandsschulbesuch als außergewöhnliche Belastung**

Bekanntlich können **Aufwendungen für die Berufsausbildung eines Kindes außerhalb des Wohn-ortes mit einem Pauschbetrag von € 110 pro angefangenem Kalendermonat** als außergewöhnliche Belastung (ohne Selbstbehalt) berücksichtigt werden. Voraussetzung ist, dass in der Nähe des Wohnortes keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit besteht. Wie die vielen höchstgerichtlichen Entscheidungen zeigen, hat genau diese Voraussetzung immer wieder zu unterschiedlichen Auffassungen zwischen Steuerpflichtigem und Finanzverwaltung geführt. Der VwGH nimmt hier zunehmend eine großzügige Haltung ein. Im Vorjahr hat der VwGH erstmals die Gewährung des Pauschbetrags für die Teilnahme an einem ausländischen Schüleraustauschprogramm anerkannt¹⁰, wobei in diesem Falle als zusätzliche Begründung eine konkrete Studienabsicht an einer amerikanischen Universität vorlag. In einer ganz aktuellen Entscheidung¹¹ hat der VwGH nunmehr ganz allgemein festgestellt, dass der **im Rahmen des Schulunterrichtsgesetzes geförderte Auslandsschulbesuch zur Förderung der allgemeinen Sprachkompetenz ebenfalls einen Anspruch auf den Pauschbetrag für die außergewöhnliche Belastung vermittelt**.

- **Anfrage des VwGH an den EuGH: steuerliche Behandlung ausländischer Begünstigter einer österreichischen Privatstiftung**

Der VwGH¹² hat unlängst dem EuGH¹³ eine Frage im Zusammenhang mit der Besteuerung österreichischer Privatstiftungen zur Vorabentscheidung vorgelegt. Es handelt sich um folgende Rechtsfrage:

Zuwendungen einer österreichischen Privatstiftung an Begünstigte, die im Ausland ansässig sind, sind in der Regel nach den meisten Doppelbesteuerungsabkommen dem

⁷ Rz 2877 UStR.

⁸ BGBl II 48 vom 10.3.2014.

⁹ Erlass vom 20.3.2014, BMF 010220/0041-VI/9/2014.

¹⁰ VwGH 22. 5. 2013, 2009/13/0026.

¹¹ VwGH 30.1.2014, 2012/15/0037.

¹² VwGH 23.10.2013, EU 2013/0007.

¹³ Dort anhängig unter C-589/13, F.E. Familienstiftung Eisenstadt.

Ansässigkeitsstaat zur Besteuerung zugeteilt. Daher hat der Begünstigte das Recht, die von der Stiftung abgezogene Kapitalertragsteuer auf die Zuwendung zur Gänze oder teilweise zurück zu fordern. In der Privatstiftung unterliegen Kapitaleinkünfte (Zinsen, Kursgewinne und Derivate) sowie Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen und Grundstücken der Zwischenkörperschaftsteuer iHv nunmehr bereits 25 %. Diese Besteuerung unterbleibt insoweit, als im Veranlagungszeitraum Zuwendungen getätigt wurden, und davon eine Kapitalertragsteuer einbehalten wurde. Wird vom Zuwendungsempfänger eine Entlastung dieser Kapitalertragsteuer aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens gewährt, ist eine Zwischensteuer von der Privatstiftung zu entrichten¹⁴. Der VwGH sieht nun unionsrechtliche Bedenken im Hinblick auf die Kapitalverkehrsfreiheit wegen der Nichtentlastung von der Zwischensteuer, soweit ausländische Begünstigte eine KEST-Entlastung gemäß DBA beantragen. Die Entscheidung des EuGH ist abzuwarten. Sie wäre auch auf alle nicht rechtskräftigen Fälle anzuwenden.

- **Neuregelung der Grunderwerbsteuer**

Der Verfassungsgerichtshof hat, wie bereits mehrfach berichtet, die Heranziehung der Einheitswerte bei unentgeltlichen Grundstücksübertragungen für die Grunderwerbsteuer als verfassungswidrig betrachtet und eine Reparatur der gesetzlichen Bestimmungen bis 31.5.2014 verlangt. Vor kurzem wurde ein Entwurf der geplanten Änderungen zur Begutachtung versandt¹⁵. Demnach soll bei **allen** Übertragungen von Liegenschaften **innerhalb der Familie** – wie bei der Grundbuchseintragungsgebühr – der **dreifache Einheitswert** als Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer herangezogen werden. Sollte die geplante Neuregelung in dieser Form auch beschlossen werden, bedeutet dies, dass sich bei unentgeltlichen Übertragungen (Schenkung, Erbschaft) innerhalb der Familie nichts ändert. Vielmehr ist auch geplant, dass auch entgeltliche Grundstückstransaktionen (zB Verkauf) innerhalb der Familie auf Basis des dreifachen Einheitswertes besteuert werden können. Da auch eine allfällige Gegenleistung für die Übertragung (zB gemischte Schenkung, Vorbehaltsfruchtgenuss) künftig keine Rolle mehr spielen soll, könnte es in diesen Fällen sinnvoller sein, mit der Transaktion bis Juni 2014 zu warten. Die endgültige Gesetzeswerdung bleibt aber jedenfalls abzuwarten.

6 Termin 30.6.2014

- **Vorsteuervergütung für Drittlands-Unternehmer bis 30.06.2014**

Ausländische Unternehmer, die ihren Sitz außerhalb der EU haben, können noch **bis 30.6. 2014** einen Antrag auf **Rückerstattung österreichischer Vorsteuern 2013** stellen. Der Antrag muss beim **Finanzamt Graz-Stadt** eingebracht werden (Formular U5 und bei erstmaliger Antragstellung Fragebogen Verf 18). Belege über die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer und sämtliche Rechnungen sind im Original dem Antrag beizulegen. Auch im umgekehrten Fall, nämlich für **Vorsteuervergütungen österreichischer Unternehmer im Drittland** (zB Kroatien (für Sachverhalte bis 30.6.2013, anschließend gelten die Regelungen für die EU-Mitgliedstaaten), Schweiz, Norwegen), endet am 30.6.2014 die Frist für Vergütungsanträge des Jahres 2013.

- **Formular aus dem Pendlerrechner bis 30.9.2014 vorzulegen**

Die durchaus berechtigte Kritik an manchen Ergebnissen des Pendlerrechners hat dazu geführt, dass nun eine Überarbeitung des Pendlerrechners bis zum Sommer erfolgt. Daher wurde auch die Frist für Pendler **zur Abgabe des Ausdrucks aus dem Pendlerrechner Formular L 34, um die Pendlerpauschale und den Pendlereuro in**

¹⁴ § 13 Abs 3 KStG.

der Lohnverrechnung des Arbeitgebers berücksichtigt zu bekommen, vom 30.6.2014 auf den **30.9.2014** verlängert. Für jene, die das Formular bereits abgegeben haben, besteht die Möglichkeit der neuerlichen Vorlage. Unbenommen bleibt die Möglichkeit, das Pendlerpauschale und den Pendlereuro im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung geltend zu machen.

¹⁵ enthalten im Begutachtungsentwurf des „Budgetbegleitgesetzes 2014“.